

# AMTSBLATT

*Amtliches Mitteilungsblatt  
für Bürgerinnen und Bürger  
der Stadt Alsdorf*

*Jahrgang  
Alsdorf,  
Nummer:*



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsblatt – Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf ist das gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungsorgan der Stadt.

Das Amtsblatt wird im Internet kostenfrei veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Alsdorf unter [www.alsdorf.de](http://www.alsdorf.de).

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Sonders  
Bürgermeister



**Verleger und Herausgeber:**  
Stadt Alsdorf  
A 13 - Amt für Kultur und  
Öffentlichkeitsarbeit

Postanschrift:  
Hubertusstraße 17  
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 294  
FAX: 0 24 04 / 50 - 303  
Homepage: [www.alsdorf.de](http://www.alsdorf.de)  
E-Mail:  
Beate.Braun@alsdorf.de

**Verantwortlich:**  
Der Bürgermeister

**Veröffentlichung:**

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter [www.alsdorf.de](http://www.alsdorf.de) (im Bereich "Aktuelles")

#### ÖFFNUNGSZEITEN

**Allgemeine Besuchszeiten:**  
Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr  
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Besuchszeiten Meldeamt:**  
Mo./Di./Do. 7.30 - 16.00 Uhr  
Mi. 7.30 - 18.00 Uhr  
Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

**Besuchszeiten Sozialamt:**  
Mo./Di./Do./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr  
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr  
ansonsten ausschließlich nach  
telefonischer Vereinbarung

**Besuchszeiten Asylstelle:**  
Di./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr  
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr  
ansonsten ausschließlich nach  
telefonischer Vereinbarung



## Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 des Zweckverbandes Nordkreis Aachen

Aufgrund der § 8 und § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung und der § 8 f der Zweckverbandssatzung i.d.F. vom 13.6.2007 (Amtliche Mitteilungen Kreis Aachen Nr. 13 vom 31.7.2007, S. 20) hat die Versammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Nordkreis Aachen am **16.09.2020** folgenden Beschluss gefasst:

Der Jahresabschluss ist mit einer Bilanzsumme von 1.407.609,41 €, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss von 283.204,17 € und in der Finanzrechnung mit liquiden Mitteln in Höhe von 1.290.826,79 € festgestellt.

### 1. Schlussbilanz zum 31.12.2017

Aktiva			€	Passiva			€
1.	Anlagevermögen			1.	Eigenkapital		
	1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	138,87	1.1	Allgemeine Rücklage	744.472,05	
	1.2	Sachanlagen	32.544,02	1.3	Ausgleichsrücklage	174.551,53	
				1.4	Jahresüberschuss	283.204,17	
2.	Umlaufvermögen			2.	Rückstellungen	43.272,57	
	2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	83.801,79	4.	Verbindlichkeiten	131.784,78	
	2.4	Liquide Mittel	1.290.826,79	5.	Passive		
					Rechnungsabgrenzung	30.324,31	
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung		297,94				
<b>Bilanzsumme</b>			<b>1.407.609,41</b>	<b>Bilanzsumme</b>			<b>1.407.609,41</b>

### 2. Ergebnisrechnung 2017

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis 2017 in €
+	Ordentliche Erträge	2.042.757,76
-	Ordentliche Aufwendungen	-1.759.562,48
=	<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>283.195,28</b>
+	Finanzergebnis	8,89
=	<b>Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>283.204,17</b>
+	Außerordentliches Ergebnis	0,00
=	<b>Jahresergebnis</b>	<b>283.204,17</b>

### 3. Finanzrechnung 2017

<b>Ein- und Auszahlungen</b>		<b>Ergebnis 2017 in €</b>
+	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.990.336,68
-	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-1.719.595,29
=	<b>Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>270.741,39</b>
+	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00
-	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-5.568,01
=	<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-5.568,01</b>
=	<b>Finanzmittelüberschuss</b> (Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit und Investitionstätigkeit)	<b>265.173,38</b>
+	Saldo aus Finanztätigkeit	0,00
=	<b>Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln</b>	<b>265.173,38</b>
+	Anfangsbestand an Finanzmitteln	1.025.653,41
+	Änderung Bestand an fremden Finanzmitteln	0,00
=	<b>Liquide Mittel</b>	<b>1.290.826,79</b>

Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss in Einklang und vermittelt eine zutreffende Darstellung von der Vermögens-, Schulden, Ertrags- und Finanzlage.

Die Verbandsversammlung hat am 16.09.2020 den Jahresabschluss 2017 festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 283.204,17 € zu 226.191,05 € der Ausgleichsrücklage und zu 57.013,12 € der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Dem Vorstandsvorsteher wurde gem. § 41 Abs. 1 Buchstabe j in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2017 Entlastung erteilt.

#### Bekanntmachung

Der Jahresabschluss 2017 des Zweckverbandes Nordkreis Aachen wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Alsdorf, den 17.12.2020

gez. Hubert Philippengracht  
Komm. Vorstandsvorsteher

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen**  
**der Stadt Aachen, vertreten durch den**  
**Oberbürgermeister Marcel Philipp und**  
**der Stadt Alsdorf, vertreten durch den**  
**Bürgermeister Alfred Sonders**  
**über die Wahrnehmung der forsttechnischen**  
**Betriebsleitung und der Forstbetriebsgeschäfte**

**Präambel**

Die Stadt Aachen und die Stadt Alsdorf verbindet eine lange Tradition an vertrauensvoller und erfolgreicher interkommunaler Zusammenarbeit. Mit vorliegendem Vertrag soll eine Kooperation auf Ebene der Forstwirtschaft vereinbart werden.

Gem. § 35 Landesforstgesetz NRW haben die Gemeinden forstlich ausgebildete Fachkräfte mit der Betreuung der Waldflächen zu beauftragen. Die Stadt Alsdorf ist Eigentümerin von Waldungen mit einer Gesamtgröße von ca. 75 ha. Der Wald dient vornehmlich der intensiven Erholungsnutzung. Dieser Wald soll auf Wunsch der Stadt Alsdorf durch das Gemeindeforstamt der Stadt Aachen bewirtschaftet werden.

Die Stadt Aachen betreut und bewirtschaftet über ihr Gemeindeforstamt neben den eigenen Waldungen Wälder der Stadt Herzogenrath, der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt (Herzogenrath), der WAG Wassergewinnungs- und Aufbereitungsgesellschaft Nordeifel mbH und der Cockerill-Stiftung. Die durch die Stadt Aachen betreute und bewirtschaftete Waldfläche beträgt ca. 2.670 ha.

Die Synergieeffekte einer einheitlichen Betreuung nutzend, beabsichtigen die Stadt Alsdorf und die Stadt Aachen eine nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes.

**§ 1 Vertragsgegenstand**

Die Stadt Aachen nimmt für die Stadt Alsdorf die forsttechnische Betriebsleitung und die Forstbetriebsgeschäfte für die Waldungen der Stadt Alsdorf wahr.

**§ 2 Forsttechnische Betriebsleitung**

- (1) Die forsttechnische Betriebsleitung umfasst Aufgaben der Planung (insbesondere der jährlichen Forstwirtschaftsplanung) sowie der Vorbereitung, Leitung und Überwachung der Forstbetriebsgeschäfte.

Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind die Erstellung von Fachgutachten und Sachverständigentätigkeiten.

- (2) Die forsttechnische Betriebsleitung wird durch die Leitung des Gemeindeforstamtes wahrgenommen.

### **§ 3 Wahrnehmung der Forstbetriebsgeschäfte**

- (1) Die Stadt Aachen verpflichtet sich, durch eine/n in ihren Diensten stehende/n Revierleiter/in (gehobener Dienst) die Forstbetriebsgeschäfte für die Stadt Alsdorf durchzuführen.
- (2) Der Revierleitung obliegt die Umsetzung der Forstwirtschaftsplanung, insbesondere die Koordination und die Kontrolle aller Forstbetriebsarbeiten vor Ort. Ausgenommen sind Aufgaben im Bereich der Verkehrssicherung sowie im Bereich Wegeneubau und -unterhaltung.
- (3) Art und Umfang der wahrzunehmenden Forstbetriebsgeschäfte richten sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den einschlägigen Dienstanweisungen der Stadt Aachen.

### **§ 4 Fach- und Dienstaufsicht**

Die Fach- und Dienstaufsicht über die Revierleitung obliegt der Leitung des Gemeindeforstamtes Aachen.

### **§ 5 Holzverkauf**

- (1) Die Stadt Alsdorf kann die Stadt Aachen mit dem Verkauf des in den Waldungen der Stadt Alsdorf geschlagenen Holzes beauftragen.
- (2) Die in Abs.1 genannten Aufgaben beim Holzverkauf werden bei Industrie- und Stammholz mit 3 % des Holzverkaufserlöses, bei Brennholz mit 3,00 Euro/m<sup>3</sup>/f vergütet.

### **§ 6 Beauftragung Dritter zur Durchführung forstlicher Maßnahmen**

- (1) Mit der Umsetzung forstbetrieblicher Maßnahmen beauftragt die Stadt Aachen in der Regel forstlich qualifizierte Dienstleistungsunternehmen. Bei der Auftragsvergabe kann die Stadt Aachen auf aktuelle, auf die Waldungen der Stadt Aachen bezogene Ausschreibungsergebnisse oder Vergleichsangebote zurückgreifen.
- (2) Die Stadt Alsdorf wird vor der Zuschlagserteilung durch die Stadt Aachen informiert.
- (3) Es erfolgt eine separate Rechnungsstellung an die Stadt Alsdorf. Die Stadt Aachen prüft die im Zuge der Forstbetriebsgeschäfte angefallenen Rechnungen Dritter auf Richtigkeit und leitet diese an die Stadt Alsdorf zur Zahlung weiter. Die Stadt Alsdorf verpflichtet sich diese Rechnungen innerhalb der gestellten Frist zu begleichen.

### **§ 7 Kostenerstattung**

- (1) Die Stadt Alsdorf erstattet bis zum 31.12.2023 für die unter § 2 und § 3 aufgeführten forstlichen Tätigkeiten der Stadt Aachen eine jährliche Kostenpauschale in Höhe von insgesamt 4.217 Euro.

- (2) Ab dem 01.01.2024 erstattet die Stadt Alsdorf der Stadt Aachen für die Wahrnehmung der Forstbetriebsgeschäfte anteilig die durchschnittlichen Personalausgaben und Sachkosten einer Revierleitung der Stadt Aachen, sowie die Kosten für Dienstfahrten der Revierleitung anlässlich ihres Dienstes im Wald der Stadt Alsdorf und ggfs. Materialkosten. Der Anteil der Stadt Alsdorf errechnet sich aus dem Anteil ihrer Waldfläche an der von einer Revierleitung im Gemeindeforstamt Aachen durchschnittlich betreuten Waldfläche.
- (3) Ab dem 01.01.2024 erstattet die Stadt Alsdorf der Stadt Aachen für die Wahrnehmung der forsttechnischen Betriebsleitung einen Betrag von 10,00 Euro je Hektar und Jahr. Dieser Vergütungssatz ist dynamisch und wird jährlich an die gruppenspezifische Lohnentwicklung angepasst.
- (4) Zum Ende jeden Rechnungsjahres erstellt die Stadt Aachen eine Übersicht der entstandenen Kosten für die forsttechnische Betriebsleitung, die Wahrnehmung der Forstbetriebsgeschäfte sowie den Holzverkauf und übersendet der Stadt Alsdorf hierüber eine Rechnung. Die Jahresendabrechnung wird vier Wochen nach Zugang fällig.

## **§ 8 Leistungsstörung**

Ist die Stadt Aachen an der Wahrnehmung ihrer vertraglichen Verpflichtungen nicht nur kurzzeitig verhindert, hat sie dies der Stadt Alsdorf unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Nichtwahrnehmung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für den Zeitraum der Nichtwahrnehmung der vertraglichen Pflichten durch die Stadt Aachen besteht keine Vergütungsverpflichtung der Stadt Alsdorf gem. § 7 dieser Vereinbarung.

## **§ 9 Geltungsdauer der Vereinbarung**

- (1) Diese Vereinbarung kann zum Ende eines Rechnungsjahres mit einjähriger Frist gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 10 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen diese erfordern.

## **§ 11 Schlichtungsverfahren**

Bei Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist gemäß § 30 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

## § 12 Wirksamkeit

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Aachen, den 26.10.2020

gez. Marcel Philipp  
Oberbürgermeister der Stadt Aachen

gez. Alfred Sonders  
Bürgermeister der Stadt Alsdorf

## Genehmigung

Zwischen der Stadt Aachen und der Stadt Alsdorf ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der forsttechnischen Betriebsleitung und der Forstbetriebsgeschäfte abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Köln, den 23. November 2020

Bezirksregierung Köln

Az. 31.1.6.3-444

Im Auftrag

gez. Steirer

ABl. Reg. K 2020, S. 528